



UNlcert®- Rahmen-Prüfungsordnung

[Senatsbeschluss vom 01.04.2020]

Fassungsinformationen

Erstfassung: vom Präsidium am 18.02.2020 genehmigt; tritt am 21.04.2020 in Kraft.

Inhalt

Allgemeine Ordnung	1
§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung	1
§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen.....	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen	3
§ 4 Meldung und Zulassung	3
§ 5 Umfang und Formen der Prüfungen	4
§ 6 Bewertung der UNlcert®- Prüfungen	4
§ 7 Ergebnis und Zertifikat.....	6
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 9 Wiederholung	7
§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten	7
§ 11 Inkrafttreten	7

Allgemeine Ordnung

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) An der Philipps-Universität Marburg (UMR) wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fachbereiche der UMR eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden UNlcert®-Hochschul-Fremdsprachenzertifikats abgeschlossen werden kann.
- (2) UNlcert® ist ein Zertifizierungssystem speziell für die Fremdsprachenausbildung an Hochschulen und gliedert sich an der UMR in folgende Stufen, die sich in Bezug auf die erforderlichen Kompetenzen am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientieren:

UNlcert®-Zertifikatsstufe	SWS	Abschluss	Orientierung an folgender GeR Stufe
Stufe IV	i.d.R. 8-12	a) UNlcert®-Prüfung b) UNlcert®-Prüfung Englisch Fachsprache Wirtschaft	C2 (exzellente Kenntnisse)

Stufe III	i.d.R. 8-12	a) UNICert®-Prüfung b) UNICert®-Prüfung Englisch Fachsprache Wirtschaft	C1 (fortgeschrittene Kenntnisse)
Stufe II	i.d.R. 8-12	UNICert®-Prüfung	B2 (gute Mittelstufe)

- (3) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen vom Sprachenzentrum der UMR (im Folgenden Sprachenzentrum). Die Fremdsprachenausbildung besteht aus am Sprachenzentrum angebotenen Modulen. Für die Module können in den Modulbeschreibungen spezielle Voraussetzungen, z.B. Lehrveranstaltungen, Auslandsaufenthalte, Praktika, etc. festgelegt werden. Die Bedingung für die Zulassung zur UNICert®-Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen. Möglichkeiten von Äquivalenzleistungen sind in § 3 festgelegt.
- (4) Den Abschluss zur UNICert®- Stufe II, III und IV erwerben Kandidatinnen und Kandidaten nach erfolgreicher Absolvierung aller in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Module und nach Bestehen der entsprechenden UNICert®-Prüfung (siehe hierzu auch § 5). Das bei Ausbildungsantritt erforderliche Sprachniveau ist nachzuweisen durch einen Aufnahme- bzw. Einstufungstest oder durch ein UNICert®-Zertifikat der darunterliegenden Stufe derselben Sprache, das nicht älter ist als zwei Jahre. Nach erfolgreichem Besuch aller in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Module können die Kandidatinnen und Kandidaten sich zur UNICert®-Prüfung der jeweiligen Stufe anmelden.

§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören die folgenden Mitglieder an: die geschäftsführende Leitung des Sprachenzentrums oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter; zwei weitere von der geschäftsführenden Leitung bestellte Lehrende des Sprachenzentrums, eine Person davon in der Regel die oder der für die betreffende Sprache zuständige Fachkoordinatorin oder Fachkoordinator bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; sowie eine Studierende oder ein Studierender.
- (2) In der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung wird der Prüfungsausschuss um eine Person aus dem betreffenden Fachbereich ergänzt. Dieses Mitglied sowie ein/e Stellvertreter/in dieser Person ist vom Fachbereichsrat des betreffenden Fachbereichs zu benennen.
- (3) Bei der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig.
- (5) Pro UNICert®-Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss durch Abstimmung zwei Prüfende aus dem Kreis der Lehrpersonen des Sprachenzentrums für die betreffende Sprache in die Prüfungskommission. Eine dieser beiden Personen wird vom Prüfungsausschuss durch Abstimmung zur/zum Vorsitzenden der Prüfungskommission gewählt.
- (6) Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung nachgewiesener Sprachkenntnisse, siehe § 1 (4).
- (7) In Zweifelsfragen entscheidet über Anträge auf Anerkennung der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen. Sie/er kann andere Ausschussmitglieder mit einzelnen Aufgaben der laufenden Geschäfte sowie der Vertretung betrauen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses der UNIcert®-Stufen II, III und IV müssen Kandidatinnen oder Kandidaten die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie müssen an der Philipps-Universität Marburg eingeschrieben sein.
 - b) Der zuletzt besuchte zu einem UNIcert®-Modul gehörige Sprachkurs darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen (ausgenommen Wiederholungsprüfung, siehe § 10 (1)).
 - c) Sie müssen die erforderlichen Module erfolgreich absolviert haben. Diese sind von der entsprechenden Modulordnung festgelegt.
 - d) Sie dürfen die betreffende UNIcert®-Prüfung in der gewählten Sprache, Stufe und Fachorientierung nicht schon endgültig nicht bestanden haben. Dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung am Sprachenzentrum steht das endgültige Nichtbestehen an einer dem Sprachenzentrum vergleichbaren Einrichtung in einer vergleichbaren Prüfung gleich.
 - e) Der Prüfungsausschuss kann in den speziellen Prüfungsordnungen, z.B. UNIcert®-Prüfungen von Fachsprachen, zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
 - f) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen für die Zulassung zu einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung zulassen.
- (2) Für die Prüfungsteilnahme von Kandidatinnen und Kandidaten aus UNIcert®-Ausbildungsprogrammen, die einen Teil der UNIcert®-Ausbildung an anderen Hochschulen absolviert haben, gelten folgende Voraussetzungen: Es müssen entsprechende Einzelscheine vorgelegt werden, die als Äquivalenzleistung anerkannt sind. Danach müssen mindestens 50% des Ausbildungsprogramms der UMR besucht werden, um sich zur UNIcert®-Prüfung anmelden zu können.
- (3) Es entstehen Kurs- und Prüfungsgebühren (s. Anhang: Gebührenordnung für die UNIcert®-Prüfungen).

§ 4 Meldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung für die Prüfung erfolgt schriftlich oder elektronisch und unter Vorlage der unter § 4 (2) genannten Dokumente bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der bekanntgegebenen Fristen.
- (2) Bei der Meldung zu einer UNIcert®-Prüfung ist zwecks Nachweises der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:
 - (a) eine aktuelle Studienbescheinigung oder ein gleichwertiger Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 (1) (a).
 - (b) Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung und Teilnahme an den erforderlichen Modulen der UNIcert®-Fremdsprachenausbildung, ggf. als Äquivalenzleistungen (siehe auch § 3 (2)).
 - (c) eine Erklärung, ob und ggf. inwieweit die Kandidatin oder der Kandidat schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, und dass diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde. Fehlversuche an anderen Einrichtungen als der Philipps-Universität Marburg sind dabei ebenfalls mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zu der UNIcert®-Prüfung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann versagt werden, wenn die Nachweise gemäß § 4 (2) nicht erbracht sind oder die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 3 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.
- (4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Kandidatin oder

dem Kandidaten mit gleicher Frist schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Gründen und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 5 Umfang und Formen der Prüfungen

- (1) **UNICert®-Stufe II** kann durch Ablegung einer abschließenden Prüfung nach erfolgreicher Absolvierung der für diese Ausbildungsstufe vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von i.d.R. 8-12 SWS erworben werden (siehe hierzu auch § 1).

Die abschließende Prüfung, die zum Erwerb des Zertifikats UNICert®-Stufe II führt, besteht aus

folgenden Teilleistungen und dauert insgesamt 160 Minuten:

- a) Aufgaben zum mündlichen Ausdruck im Umfang von 20 Minuten
 - b) Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 20 Minuten
 - c) Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 60 Minuten
 - d) Aufgaben zum schriftlichen Ausdruck im Umfang von 60 Minuten
- (2) Über die Zulassung von Hilfsmitteln in der Prüfung für das UNICert®-Stufe II Zertifikat entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) **UNICert®-Stufe III** kann durch Ablegung einer abschließenden Prüfung nach erfolgreicher Absolvierung der für diese Ausbildungsstufe vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von i.d.R. 8-12 SWS erworben werden (siehe hierzu auch § 1).

Die abschließende Prüfung, die zum Erwerb des Zertifikats UNICert®-Stufe III führt, besteht aus

folgenden Teilleistungen und dauert insgesamt 210 Minuten:

- a) Aufgaben zum mündlichen Ausdruck im Umfang von 30 Minuten
 - b) Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 30 Minuten
 - c) Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 90 Minuten
 - d) Aufgaben zum schriftlichen Ausdruck im Umfang von 60 Minuten
- (4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln in der Prüfung für das UNICert®-Stufe III Zertifikat entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) **UNICert®-Stufe IV** kann durch Ablegung einer abschließenden Prüfung nach erfolgreicher Absolvierung der für diese Ausbildungsstufe vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von i.d.R. 8-12 SWS erworben werden (siehe hierzu auch § 1).

Die abschließende Prüfung, die zum Erwerb des Zertifikats UNICert®-Stufe IV führt, besteht aus

folgenden Teilleistungen und dauert insgesamt 240 Minuten:

- a) Aufgaben zum mündlichen Ausdruck im Umfang von 30 Minuten
 - b) Aufgaben zum Hörverstehen im Umfang von 30 Minuten
 - c) Aufgaben zum Leseverstehen im Umfang von 90 Minuten
 - d) Aufgaben zum schriftlichen Ausdruck im Umfang von 90 Minuten
- (6) Über die Zulassung von Hilfsmitteln in der Prüfung für das UNICert®-Stufe IV Zertifikat entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung der UNICert®-Prüfungen

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor den zwei Prüfenden der vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgelegt (siehe § 2). Weichen die Bewertungen (Punktwerte) der

Prüfenden voneinander ab, wird die jeweilige Note auf der Grundlage des Mittelwerts der Punktwerte berechnet (siehe § 7 (3)).

- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden ebenfalls von diesen beiden Prüfenden bewertet. Weichen die Bewertungen (Punktwerte) der Prüfenden voneinander ab, wird die jeweilige Note gemäß § 7 (3) berechnet.
- (3) Sind beide Bewertungen jedoch entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkte, wird die Bewertung der Prüfung durch Mittelwertbildung bestimmt, wenn die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander abweichen. Wenn die beiden Bewertungen allerdings um mehr als drei Punkte abweichen, veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich fünf Punkte, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Prüfung entspricht dann dem Median der drei Gutachten.
- (4) Die Noten für alle vier Teilleistungen, gemäß § 5, gehen (ohne vorherige Rundung) in die Gesamtnote der UNlcert®-Prüfung ein.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn keine der Teilnoten unter 5 Punkten liegt. Nicht ausreichende Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsteilen können nicht durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen kompensiert werden (Sperrklausel).
- (6) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das in Anpassung an die allgemeinen Bestimmungen der Bachelor- und Master Studiengänge Punkte vergibt. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (7) Es werden folgende Gesamtprädikate vergeben. Bei einer Bewertung gemäß §7 (4):

- a) 0,7 bis einschließlich 1,5 sehr gut
- b) 1,6 bis einschließlich 2,5 gut
- c) 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- d) 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

(8) Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Endnote wird auf die nächstniedrigere bzw. nächsthöhere ganze Punktzahl gerundet.

(9) Über die Prüfungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält:

- die persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten
- die Namen und Unterschriften der prüfenden Personen
- die wesentlichen Fragen und Antworten des Prüfungsgesprächs
- die Noten der Teilprüfungen
- die Gesamtnote mit Prädikat sowie
- ggf. die fachsprachliche Orientierung

§ 7 Ergebnis und Zertifikat

(1) Das Gesamtergebnis einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Absolvieren des letzten Prüfungsteils mitgeteilt. Auch über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der die erzielten Noten angibt. Bis zu einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Die Gesamtnote der Zertifikate UNIcert® setzt sich folgendermaßen zusammen

- a) Modulgesamtnote Modul 1 (15%)
- b) Modulgesamtnote Modul 2 (15%)
- c) Gesamtnote der UNIcert®-Prüfung (70 %)

(3) Das UNIcert®-Zertifikat wird nur ausgestellt, wenn keine der Teilnoten gemäß § 8 (1) unter 5 Punkten liegt (Sperrklausel).

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat der jeweiligen Stufe und ggf. Fachorientierung ausgestellt. Das Zertifikat enthält neben den persönlichen Daten Angaben über die erreichte UNIcert®-Stufe, die gewählte Fachorientierung, die Noten der einzelnen Teilleistungen bzw. der einzelnen Prüfungsteile sowie die Gesamtnote in Form einer Ziffer und einer Paraphrasierung. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen sowie eine Angabe dazu, an welcher Stufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sich die verliehene Stufe orientiert, sowie eine kurze Beschreibung der Kompetenzen. Das Zertifikat wird zweisprachig ausgestellt und von der Direktorin oder dem Direktor des Sprachenzentrums sowie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt von einer Prüfung ist bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach dem in § 9 (1) genannten Zeitpunkt ist ein Rücktritt von der Prüfung nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag möglich. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt

und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorlegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Wenn Kandidaten/innen zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.
- (4) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (5) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. § 9 (2) gilt in so weit entsprechend.
- (6) Soweit einem Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 9 (1) bis (5) der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden. Im Falle einer Wiederholungsprüfung wird die Zulassungsvoraussetzung in §3 (1) (b) nicht angewendet. Die Prüfungsgebühr muss nochmals bezahlt werden.
- (2) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung hat unter Angabe der ggf. anzurechnenden Prüfungsleistungen gemäß §4 (1) zu erfolgen. Im Falle einer Anrechnung von bereits bestandenen Prüfungsteilen werden nur die Teile wiederholt, die noch nicht als bestanden gelten. Eine Wiederholung ist in der Regel erst zum nächsten Prüfungstermin möglich.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich, über die der Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung entscheidet.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Monat nach Abschluss der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 20.04.2020

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 21.04.2020